

RS OGH 1998/3/31 10ObS56/98b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.1998

Norm

ASVG §5 Abs2

Rechtssatz

Erzielt jemand ein Bruttoeinkommen, das auch nur unwesentlich (im Extremfall unter Umständen auch bloß mit einem Schilling) über der Geringfügigkeitsgrenze liegt, so unterliegt er der Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung und der Krankenversicherung. Daraus folgt, daß auch dann, wenn das Nettoeinkommen - nach Abzug von bei Übersteigen der maßgeblichen Grenze zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträgen - unter der Geringfügigkeitsgrenze zum Liegen kommt, die Vollversicherung (dennoch) eintritt.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 56/98b
Entscheidungstext OGH 31.03.1998 10 ObS 56/98b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109911

Dokumentnummer

JJR_19980331_OGH0002_010OBS00056_98B0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at